



BEITRAGSORDNUNG

ISLANDPFERDE- REITER- UND ZÜCHTERVERBAND IPZV e.V.

gültig ab 01.01.2025



Im Rhythmus
Zukunft schreiben.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundsatz.....	3
§ 2 Beschlüsse	3
§ 3 In-Kraft-Treten.....	3
§ 4 Beiträge	4
§ 5 Forderungsverfolgung.....	6
§ 6 Sondermitglieder.....	7
§ 7 Vereinskonto	7
§ 8 Vereinsaustritt.....	8
§ 9 Gültigkeit	8

Für alle in dieser Beitragsordnung in männlicher Sprachform genannten Funktionen gelten zugleich die entsprechenden Sprachformen, wenn diese Funktionen von anderen Geschlechtern ausgeübt werden.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung des IPZV e.V.

Die Beitragsordnung fällt gemäß § 10 Abs. 3 der Satzung des IPZV e.V. in die Zuständigkeit des Vorstandes und ist mit Präsidium und Länderrat mit einfacher Mehrheit abgestimmt.

Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der in § 3 Nr. 2 der Satzung des IPZV e.V. genannten Mitglieder des IPZV-Bundesverbandes zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen sowie ggf. zu erhebender Gebühren.

Die Beitragsordnung ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

§ 2 Beschlüsse

- 2.1 Die Mitgliederversammlung des IPZV e.V. beschließt die Höhe der Beiträge für die Direktmitglieder des IPZV-Bundesverbandes sowie die Höhe der abzuführenden Beitragsanteile der mittelbaren Mitglieder, die Höhe der Aufnahmegebühr und über die Höhe etwaige Umlagen.
- 2.2 Der Vorstand legt die sonstigen Gebühren im Rahmen des IPZV-Gebührenkataloges in seiner jeweils gültigen Fassung fest. Änderungen des Gebührenkataloges bedürfen der Bestätigung durch den Länderrat.
- 2.3 Die festgesetzten Beiträge werden zum 01. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem eine wirksame Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung erfolgte. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 In-Kraft-Treten

Die festgesetzten Beiträge treten laut dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.08.2020 für die Direktmitglieder und vom 12.06.2021 für die mittelbaren Mitglieder in Kraft.

§ 4 Beiträge

1. Direktmitglieder

1.1 Jahresbeiträge Direktmitglieder

Hauptmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr	85,00 € p.a.
Hauptmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr – ermäßigt*	40,00 € p.a.
jedes weitere Familienmitglied	35,00 € p.a.
Kinder / Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	40,00 € p.a.
Kinder / Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr – ermäßigt*	20,00 € p.a.
Schüler / Studenten / Auszubildende / Wehrpflichtige und Zivildienstleistende bis zum vollendeten 25. Lebensjahr	40,00 € p.a.
Kinder- und jugendliche Mitglieder von Tölt & Kids bis zum vollendeten 15. Lebensjahr	24,00 € p.a.
Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliedsbeitrag.	

*Die Ermäßigung gilt für Menschen mit einem Behindertenausweis (ab 50 % Behinderung mit Merkzeichen „G“, „H“ oder „B“ bzw. ab 70 % ohne Merkzeichen).

1.2 Aufnahmegebühr Direktmitglieder

Aufnahmegebühr je Mitglied	30,00 €
Kinder- und jugendliche Mitglieder von Tölt & Kids zahlen keine Aufnahmegebühr.	

1.3 Beitragsbemessung, Zahlungsweise und Fälligkeit

1.3.1 Die Hauptmitgliedschaft gilt für Erwachsene ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Familienmitgliedschaft wird gewährt für Ehepartner, eingetragene Lebenspartner und Kinder, wenn diese in häuslicher Gemeinschaft mit einem Mitglied leben, das die Hauptmitgliedschaft im IPZV-Bundesverband besitzt.

1.3.2 Kinder und Jugendliche zahlen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres einen ermäßigten Beitrag. Die Hauptmitgliedschaft tritt erst im darauffolgenden Jahr nach Vollendung des 18. Lebensjahres in Kraft. Der ermäßigte Beitrag kann längstens bis zum vollendeten 25. Lebensjahr für Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehrpflichtige und Zivildienstleistende gewährt werden.
Es ist ein jährlicher Nachweis bis zum 31.12. des Vorjahres vorzulegen. Ohne Vorlage eines Nachweises erfolgt eine Einstufung als Hauptmitglied.

1.3.3 Kinder- und jugendliche Mitglieder von Tölt & Kids zahlen einen ermäßigten Beitrag bei eingeschränkten Mitgliedschaftsrechten bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres. Rechte und Pflichten werden im Aufnahmeantrag genannt. Nach Vollendung des 15. Lebensjahres erlischt die Mitgliedschaft im IPZV-Bundesverband automatisch und geht auf den Wohnsitz des Mitglieds nächstgelegenen Ortsverein (Sitz des Vereins zu diesem Zeitpunkt) über. Das Mitglied kann alternativ eine Direktmitgliedschaft im IPZV-Bundesverband beantragen.

- 1.3.4 Erfolgt die Eintrittserklärung nach dem 30.06. des Jahres, ermäßigt sich der Jahresbeitrag für das Eintrittsjahr um 50% des Jahresbeitrages. Die Aufnahmegebühr ist in voller Höhe zu entrichten. Dies gilt nicht für die Kinder- und jugendlichen Mitglieder von Tölt & Kids. Von diesen ist der Jahresbeitrag in voller Höhe zu entrichten.
- 1.3.5 Die Aufnahmegebühr für Direktmitglieder entfällt, wenn in den vergangenen 12 Monaten ein Abonnement für die Verbandszeitschrift „Das Islandpferd“ oder in den vergangenen 5 Jahren bereits einmal eine Direktmitgliedschaft im Bundesverband bestanden hat.
- 1.3.6 Der Beitragseinzug erfolgt zum 15.02. des Jahres. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im Sepa-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein Sepa-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Mitgliedsbeitrag wird unter Angabe der Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz eingezogen. Fällt der 15.02. nicht auf einen Banktag, erfolgt der Einzug unmittelbar am darauffolgenden Bankarbeitstag. Abbuchungen sind nur von einem Girokonto möglich. Mitglieder, die bislang nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, müssen ihren Mitgliedsbeitrag bis zum 31.01. des Jahres auf das folgende Konto des IPZV e.V. überweisen:

IBAN: DE46 2505 0180 0910 4821 10
Sparkasse Hannover

Kann das SEPA-Lastschriftmandat nicht ausgeführt werden, wird das Mitglied von der Bundesgeschäftsstelle schriftlich (ggf. per E-Mail) zur Beitragszahlung aufgefordert. Zusätzlich werden die unter § 5 Nr. 5.2 genannten Gebühren in Rechnung gestellt.

2. Mittelbare Mitglieder (Landesverbände und angeschlossene Ortsvereine)

2.1. Jahresbeiträge Mittelbare Mitglieder

Hauptmitglied (incl. Verbandszeitschrift Digital- oder Printausgabe)	19,50 € p.a.
Familienmitglieder	9,50 € p.a.

Der Jahresbeitrag für ein Hauptmitglied setzt sich zusammen aus dem Mitgliedsbeitrag an den IPZV-Bundesverband in Höhe von 9,50 € und den Bezugskosten für die Verbandszeitschrift (Digital- oder Printausgabe) in Höhe von 10,00 €.

2.2. Aufnahmegebühr

Eine Aufnahmegebühr wird seitens des IPZV-Bundesverbandes nicht erhoben.

2.3 Mitwirkungspflichten, Zahlungsweise und Fälligkeit

- 2.3.1 Mehrfachmitgliedschaften in Ortsvereinen sind zulässig, werden aber seitens des IPZV-Bundesverbandes nicht berücksichtigt. Die Beitragsverpflichtung gegenüber dem IPZV-Bundesverband bleibt für jede Mitgliedschaft in einem Ortsverein gesondert bestehen.
- 2.3.2 Die Mitgliedsbeiträge werden den Landesverbänden in Rechnung gestellt. Die Bezugskosten für die Verbandszeitschrift „Das Islandpferd“ werden den Ortsvereinen in Rechnung gestellt.
- 2.3.2 Die Beitragsstellung gegenüber den Landesverbänden erfolgt aufgrund der in der von den angeschlossenen Ortsvereinen zu pflegenden IPZV-Mitgliederverwaltung hinterlegten Daten. Auf dieser Grundlage werden auch den Ortsvereinen die Bezugskosten für die Verbandszeitschrift in Rechnung gestellt.
- 2.3.3 Die Ortsvereine sind verpflichtet, bis zum 31.01. des Kalenderjahres den aktuellen Mitgliederbestand in die IPZV-Mitgliederverwaltung einzupflegen. Als Stichtag für die Bestandserhebung gilt der 01.01. des Kalenderjahres. In der IPZV-Mitgliederverwaltung sind Hauptmitglieder und Familienmitglieder eindeutig zu kennzeichnen. Bei Familienmitgliedern ist das im Bezug der Verbandszeitschrift stehende Hauptmitglied zu benennen.
- 2.3.4 Die Rechnungsstellung durch die IPZV-Bundesgeschäftsstelle erfolgt gegenüber den Landesverbänden zum 15.02. des Jahres mit einem Zahlungsziel zum 01.03. und zum 01.07. des Jahres über jeweils 50%.
- 2.3.5 Die Rechnungsstellung durch die IPZV-Bundesgeschäftsstelle erfolgt gegenüber den Ortsvereinen zum 01.04. des Jahres mit einem Zahlungsziel von 14 Werktagen.
- 2.3.6 Liegt bis zum 31.01. des Kalenderjahres kein aktualisierter Mitgliederbestand vor, erfolgt die Berechnung des fälligen Beitrags auf der Basis des Vorjahres mit einem Sicherheitszuschlag von 10 %.
- 2.3.7 Neumitglieder der Ortsvereine sind dem Bundesverband unverzüglich mitzuteilen. Neuangemeldete Mitglieder erhalten die Verbandszeitschrift ab dem Anmeldedatum für das laufende Kalenderjahr kostenlos geliefert. Nachlieferungen älterer Ausgaben sind nicht möglich. Die Bezugskosten werden erstmalig ab dem 01.01. des Jahres, das auf den Eintritt folgt, erhoben.
- 2.3.8 Anschriftenänderungen sind umgehend in die IPZV-Mitgliederverwaltung einzupflegen. Nicht zustellbare Verbandszeitschriften werden nicht gesondert zugesandt.

§ 5 Forderungsverfolgung

- 5.1. Die IPZV-Geschäftsstelle ist verpflichtet, zu den o.g. Terminen den Lastschrifteneinzug durchzuführen bzw. die Rechnungen zu versenden. Weist das Konto des Mitglieds zum Zeitpunkt

der Abbuchung des Beitrags, der Gebühren oder der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem IPZV-Bundesverband gegenüber für sämtliche dem IPZV-Bundesverband mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem IPZV-Bundesverband nicht mitgeteilt hat. Die IPZV-Geschäftsstelle ist beauftragt, fällige Beiträge spätestens einen Monat nach Fälligkeit der Zahlung anzumahnen und nachfolgend alle erforderlichen zivilrechtlichen Maßnahmen zur Beitragsbeibringung zu ergreifen.

5.2 Der IPZV-Bundesverband erhebt:

- bei Eintritt des Verzugs nach schriftlicher Rechnungsstellung eine Mahngebühr von 5,00 €
- für nicht eingelöste Lastschriften eine pauschale Bearbeitungsgebühr von 17,50 €

5.3 Ein Ausschluss wegen Nichtbezahlung der festgesetzten Beiträge kann erfolgen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung durch die IPZV-Bundesgeschäftsstelle mit der Zahlung von Beiträgen und Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

Über den Ausschluss entscheidet gem. § 3 Nr. 5 der Satzung der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein zuzustellen. Zum weiteren Verfahren wird auf § 3 Nr. 5 der Satzung verwiesen.

5.4 Für Rechtsstreitigkeiten aus Beitragsforderungen des IPZV-Bundesverbandes gegen seine Mitglieder ist das Amtsgericht am Sitz des Verbandes zuständig.

§ 6 Sondermitglieder

Sondermitglieder können gemäß der Satzung die Mitgliedschaft im IPZV e.V. beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Mitglieder von Interessenvertretungen können als Sondermitglieder aufgenommen werden. Über einen Sonderbeitrag (Aufnahmebeitrag und jährlicher Beitrag) entscheidet auf Vorschlag der Interessenvertretung die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vereinskonto

Beiträge der mittelbaren Mitglieder (Landesverbände und Ortsvereine) sind ausschließlich auf das nachstehende Konto zu überweisen:

Sparkasse Hannover
IBAN: DE95 2505 0180 0910 4821 01

Beiträge der Direktmitglieder sind ausschließlich auf das nachstehende Konto zu überweisen:

Sparkasse Hannover

IBAN: DE46 2505 0180 0910 4821 10

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 8 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt als Direktmitglied bzw. als Landesverband ist nur schriftlich bis zum 01.10. des Jahres zum Jahresende möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Für Austritte von Ortsvereinen aus ihren Landesverbänden gelten die jeweiligen Bestimmungen der Landesverbände.

Für Vereinsaustritte von Mitgliedern der Ortsvereine gelten die jeweiligen Bestimmungen der Ortsvereine. An den IPZV-Bundesverband gerichtete Kündigungen von Mitgliedern eines Ortsvereins führen nicht zu einer wirksamen Kündigung im Ortsverein.

§ 9 Gültigkeit

Bestätigt und beschlossen von Präsidium und Länderrat des IPZV e.V. auf der gemeinsamen Sitzung am 04.07.2023